

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anlegung von Brauchwasseranlagen (Betriebswasseranlagen) in der Gemeinde Weilrod

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Richtlinie
2. Zweckungszweck
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Verfahren

1. Ziel der Richtlinie

Trinkwasser ist ein kostbares und knappes Gut, das für viele Zwecke Verwendung findet, die der Qualitätsstandards von Trinkwasser nicht bedürfen. Der Ersatz von Trinkwasser durch Brauchwasser ist ökologisch sinnvoll und notwendig. Die Gemeinde Weilrod will deshalb durch Gewährung von Zuwendungen Anreize für den Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen auf Grundlage dieser Richtlinie geben.

2. Zweckungszweck

- 2.1. Die Gemeinde Weilrod gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Bau von Brauchwasseranlagen zum Zwecke des Ersatzes von Trinkwasser durch Brauch- und Regenwasser.
- 2.2. Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorzeitige Baubeginn erlaubt werden.
- 2.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Baukosten, die zur Erstellung einer Brauchwasseranlage, der erforderlichen Technik sowie der notwendigen Leitungen und Anschlüsse im Sinne dieser Richtlinie aufgewendet wurden.

4. Zuwendungsempfänger

Privatpersonen sowie sonstige juristische Personen privaten Rechts, die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind, wobei das Grundstück im Gebiet der Gemeinde Weilrod liegen muss.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Brauchwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere zu beachten sind die TBO, AVABWasserV und DIN 1988 (technische Regeln für die Trinkwasserinstallation, wobei die Vorschriften auch für Brauchwasseranlagen zu berücksichtigen sind). Förderfähig sind Anlagen, die Regenwasser zur häuslichen Verwendung und/oder zur Gartenbewässerung bereitstellen.
- 5.2. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Brauchwasseranlage nach dem Baurecht oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Nachweis hat durch den Antragsteller auf Grundlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder durch eine Baugenehmigung zu erfolgen.
- 5.3. Voraussetzungen für Gewährung einer Zuwendung ist weiterhin die Anbringung einer geeigneten Zählvorrichtung, mit der die Menge des eingesetzten Brauchwassers erfasst werden kann. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Wassermengen bei der Berechnung der Entwässerungsgebühren Berücksichtigung finden.
- 5.4. Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen
- Aus Einzelbehältern von jeweils unter 3.000 Liter zusammengestellte Anlagen
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).
- Anlagen, die nicht im Eigentum der*s Antragsstellenden sind.
- Anlagen, die vor dem 1.1.2024 angeschafft wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.
- Anlagen in Neubauten (bis zu 3 Jahren nach Erstbezug)

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1. Die Zuwendungen werden für das konkrete Projekt gewährt.
- 6.2. Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 % der Baukosten (Vgl. Punkt 3 der Richtlinie), jedoch höchstens 500 EURO beim Bau einer Zisterne zum Auffangen von Regenwasser (mind. 5 m³ Inhalt)

1.000,- EURO beim Bau einer Brauchwasseranlage (beispielsweise für WC oder Waschmaschine)

1.500,- EURO beim Bau einer Zisterne zum Auffangen von Regenwasser (mind. 5 m³ Inhalt) und einer Brauchwasseranlage (beispielsweise für WC oder Waschmaschine)

- 6.3. Die Bagatellgrenze beträgt 500,00 €.
- 6.4. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
- 6.5. Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen Baukosten.

7. Verfahren:

- 7.1. Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 in doppelter Ausführung bei der Gemeinde Weilrod, -Bauamt- vorzulegen.
- 7.2. Der Beginn der Maßnahme ist der Gemeinde Weilrod unaufgefordert mitzuteilen.
- 7.3. Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die geleisteten Ausgaben und eine Erklärung über evtl. Leistungen Dritter innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
- 7.4. Vor der Auszahlung der Zuwendung für die Errichtung einer Brauchwasseranlage ist der Gemeinde Weilrod eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, wonach die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988 entspricht (siehe auch § 66 Landesbauordnung)
- 7.5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Abschluss der Baumaßnahme.
- 7.6. Die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Weilrod, den 07.12.2023

Götz Esser
Bürgermeister



Anlage 1 zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anlegung von Brauchwasseranlagen in der Gemeinde Weilrod

**ANTRAG auf Gewährung einer Zuwendung
für die Anlegung einer Brauchwasseranlage (Betriebswasseranlage)**

An die
Gemeinde Weilrod – Bauamt -
Am Senner 1

61276 Weilrod

Hiermit beantrage ich die Gewährung einer Zuwendung für die Anlegung einer Brauchwasseranlage.

1. AntragstellerIn:

Name _____
Straße _____
PLZ _____
Ort _____
Telefon _____

2. Bankverbindung:

Konto-Nr. IBAN _____
Kreditinstitut _____

3. Lage des Grundstücks:

Adresse _____
Gemarkung _____
Flur _____
Flurstück _____

4. Eigentümer des Grundstücks, falls abweichend

Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____

5. Kosten/Baubeginn

Gesamtkosten € _____
Beantragte Zuwendung € _____
Voraussichtlicher Baubeginn am _____

6. Erklärung

Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht mit der Maßnahme begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich jeder der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrag zu werten. Die Richtlinie der Gemeinde Weilrod über die Gewährung von Zuschüssen zur Anlegung von Brauchwasseranlagen wird von mir ausdrücklich anerkannt.

5. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

- Baubeschreibung
- Lageplan (M = 1:500)
- Bauzeichnung (M = 1:100)